

# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 278/97

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: \_\_\_\_\_

g e g e n

Beklagten,

w e g e n

Gebäudevermessung (§ 14 VermKatG LSA).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Oktober 1999 durch den Richter am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Kläger wenden sich als Eigentümer des 1995 neu errichteten Einfamilienhauses auf dem Grundstück Forellenweg 3 in \_\_\_\_\_ gegen die vom Beklagten mit Bescheid vom 02.06.1997 gemäß § 14 VermKatG LSA verlangte Verpflichtung zur Gebäudevermessung.

Nach formloser Aufforderung des Beklagten vom 12.02.1997 übersandten die Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 14.02.1997 die Kopie eines nicht maßstäblichen Absteckrisses der vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur \_\_\_\_\_ vorgenommenen Grobabsteckung ihres Hauses sowie einen Auszug des Lageplanes aus der Baugenehmigung.

Aufgrund des sich daran anschließenden Schriftwechsel zwischen den Beteiligten forderte der Beklagte die Kläger unter dem 24.02.1997 und 11.04.1997 auf, die amtliche Gebäudevermessung vornehmen zu lassen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass gemäß § 14 VermKatG LSA die Gebäudevermessung zur Übernahme des neu errichteten Gebäudes erforderlich sei. Der von den Klägern vorgelegte Absteckungsriß sei keinesfalls ausreichend, da dieser die amtliche Liegenschaftsvermessung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht ersetzen könne. Zudem handele es sich um eine Grobabsteckung des geplanten Bauwerkes. Für den Nachweis des Liegenschaftskatasters sei jedoch das endgültig fertiggestellte Bauwerk maßgeblich.

Mit Schreiben vom 29.05.1997 verwiesen die Kläger auf ihren bereits unter dem 24.03.1997 eingelegten Widerspruch gegen die verlangte Liegenschaftsvermessung. Die Kläger sind der Auffassung, dass sie durch die übersandten Unterlagen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 14 VermKatG LSA nachgekommen seien. Eine offizielle Gebäudevermessung sei nur im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA erforderlich, wenn berechtigte Zweifel an den von den Eigentümern vorgelegten Unterla-

gen bestünden. Mit Schreiben von 02.06.1997 teilte der Beklagte den Klägern sodann mit, dass die Vermessung nunmehr von Amts wegen vorgenommen werde.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Kläger mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.1997 als unbegründet zurück. Dagegen haben die Kläger am 21.07.1997 Klage erhoben und machen weitere Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 02.06.1997 i.d.F. d. Widerspruchsbescheides vom 17.06.1997 zu verpflichten, das auf dem Grundstück in \_\_\_\_\_ Flur 7, Flurstück 14 errichtete Wohnhaus mit Garage in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

und vertieft seine bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes, des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Einzelrichter (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO) und ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

1.) Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die streitbefangenen Bescheide des Beklagten i. d. F. d. Widerspruchsbescheides vom 17.06.1997 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Kläger haben keinen Anspruch auf Übernahme ihres neu errichteten Gebäudes in das Liegenschaftskataster aufgrund ihrer eingereichten Unterlagen. Der Beklagte kann zu Recht eine amtliche Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur verlangen.

a.) Gemäß § 14 Abs. 1 VermKatG LSA haben die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Ist dementsprechend eine Vermessung erforderlich, so hat der Eigentümer gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA).

b.) Die Vermessung des neu errichteten Gebäudes der Kläger ist im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA erforderlich.

Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ ist vom Gericht voll überprüfbar. Der Behörde steht dabei kein vom Gericht nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

aa.) Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erforderlich“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA ist der Sinn und Zweck dieser Norm von besonderer Bedeutung. Zweck der in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA dem Eigentümer einer Liegenschaft auferlegten Handlungspflicht ist es, ebenso wie der ihm durch § 14 Abs. 1 VermKatG LSA auferlegten Melde- und Auskunftspflicht, zur Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters (§ 11 VermKatG LSA) durch eine gezielte Fortführung beizutragen und einer bloßen Zufallsinformation des Katasteramtes als verantwortliche Behörde vorzubeugen.

Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters sind in § 11 VermKatG LSA definiert. Nach heutigem Verständnis obliegt dem Liegenschaftskataster ein umfassendes Bodeninformationssystem. Es hat Schutz- und Beweisfunktion. Dieses weitreichende Geobasisinformationssystem hat weitreichende Konsequenzen. Das Liegenschaftskataster dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den Topographischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA). Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und des Naturschutzes angemessen berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA). Weitere Inhalte und Aufgaben sowie die Führung des Katasters (§ 12 VermKatG LSA) ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen - LiegVermErlaß - v. 04.09.1995.

Die inhaltliche Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters liegt daher im öffentlichen aber auch im privaten Interesse der Liegenschaftseigentümer. Es ist daher gerechtfertigt, den für die Liegenschaft Verantwortlichen die Pflichten zur Verwaltungshilfe nach § 14 VermKatG LSA aufzuerlegen und den Vermessungs- und Katasterbehörden dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern (vgl. zusammenfassend: Kummer/Möllering: Vermessungs- u. Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 11 und 14; Möllering/Bauer, Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetz, Kommentar, § 11 und 14).

bb.) Gemessen an den vorstehenden Zwecken und Zielen des Katasters ist die amtliche Neuvermessung der Liegenschaften der Kläger durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erforderlich im Sinne der Norm. Die in § 14 Abs. 1 VermKatG LSA normierte Auskunftspflicht der Liegenschaftsinhaber wird durch § 14 Abs. 2 VermKatG LSA in dem Sinne weiter konkretisiert, dass diese Auskunfts- und Unterrichtungspflicht dem Katasteramt gegenüber in der Regel eben nur durch die amtliche Vermessung erfolgen kann. „Erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1

VermKatG LSA bedeutet nichts anderes, als das die amtliche Vermessung eben aufgrund der Auskunftspflicht besteht.

Die amtliche Vermessung des Gebäudes kann nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle, für die als anzeigepflichtige Tatbestände (§ 14 Abs. 1 VermKatG LSA) eine Übernahme in das Liegenschaftskataster auf Grund einer bereits vorgenommenen amtlichen Gebäudevermessung erfolgt ist. Hierbei ist eine Gebäudevermessung ausschließlich eine hoheitliche amtliche Vermessung im Sinne von § 13 Abs. 2 VermKatG LSA, die durch die Vermessungsträger nach § 1 Abs. 1 und 2 VermKatG LSA ausgeführt worden ist.

Selbsteinmessungen der Eigentümer oder Rechtsinhaber, Poliervermessungen, Absteckungen, Aufmaßmessungen und Einmessungen sämtlicher privater Vermessungsbüros sind keine Gebäudevermessungen im Sinne des VermKatG LSA (zusammenfassend: Kummer/Mällering; a.a.O., § 14, Ziffer 4.1.2 ff; VG Magdeburg, Urteil v. 15.07.1998, A 4 K 431/97).

cc.) Die von den Klägern vorgelegten Unterlagen erfüllen dementsprechend nicht die strengen Voraussetzungen des § 14 VermKatG. Darüber hinaus handelt es sich bei der durch den Vermesser \_\_\_\_\_ vorgenommenen Vermessung lediglich um eine Grobabsteckung und die Auszüge aus den Plänen des Baugenehmigungsverfahrens stellen lediglich den geplanten Bau dar.

dd.) Das Gericht folgt ebenfalls nicht der Argumentation der Kläger, dass die „Erforderlichkeit“ der Neuvermessung vom Beklagten umfassend im Bescheid darzulegen sei. Die Erforderlichkeit der Gebäudervermessung wird im konkreten Einzelfall in einem Schreiben an den verpflichteten Eigentümer festgestellt. Diese Feststellung erfüllt die Voraussetzungen eines rechtsbehelfsfähigen, feststellenden Verwaltungsaktes. Sein Regelungsgehalt besteht in der verbindlichen Entscheidung, dass die vorliegenden baulichen Sachverhalte (Neuerrichtung, Außenmaßveränderung) den Tatbestand des § 14 VermKatG LSA erfüllen, eine hoheitliche Gebäudevermessung noch nicht vorgenommen wurde und damit die für alle Grundstückseigentümer latent vorhandene Gebäudevermessungspflicht in diesem Einzelfall konkret gegeben ist. Diese Feststellung bedarf keiner eingehenden näheren Begründung, da diese aus

dem Hinweis auf § 14 VermKatG LSA deutlich wird (Kummer/Möllering, a.a.O., § 14 Ziffer 4.1.5.).

Dementsprechend ist die Behörde sogar gesetzlich verpflichtet, die amtliche Neuvermessung zu verlangen. Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA lässt der Behörde keinen Beurteilungsspielraum beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA, nämlich der Neuerrichtung von Gebäuden oder der Veränderung ihrer Außenmaße. Somit besteht für die Behörde eine Reduzierung auf Null.

2.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Höhe des Regelstreitwertes festzusetzen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.  
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist ' dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.